

Satzung der Fit4work Gewerkschaft

Satzung der Fit4work Gewerkschaft für Beschäftigte der Fitness- und Freizeitanlagen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fit4work Gewerkschaft für Beschäftigte der Fitness- und Freizeitanlagen e. V. (Kurzform: Fit4work e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lage und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben (Tariffähigkeit)

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen seiner Mitglieder durch den Zusammenschluss von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Fitness- und Freizeitwirtschaft auf freiwilliger Basis.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks ist der Verein ausdrücklich tariffähig. Er führt insbesondere folgende Aufgaben aus:
 - a) Der Abschluss von Tarifverträgen zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen.
 - b) Die Durchführung von Arbeitskämpfen (Streiks), sofern dies zur Durchsetzung tariflicher Ziele erforderlich ist.
 - c) Die Gewährung von berufsbezogenem Rechtsschutz.
 - d) Die Förderung der beruflichen Qualifikation und Beratung der Mitglieder.
3. Der Verein ist ein Berufsverband im Sinne des Steuerrechts. Er verfolgt keine gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, sondern die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist zulässig, sofern er dem Hauptzweck dient.

§ 3 Unabhängigkeit und Gegnerfreiheit

1. Der Verein ist finanziell und organisatorisch unabhängig von Arbeitgebern, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.
2. Um die Gegnerfreiheit zu garantieren, können Personen, die Arbeitgeberfunktionen ausüben (Einstellungs- und Entlassungsbefugnis) oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Arbeitgeberverbänden stehen, keine Organämter bekleiden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beendigung

1. Ordentliche Mitglieder können alle Arbeitnehmer, Auszubildenden und dual Studierenden der Fitness- und Freizeitbranche werden.
2. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins materiell oder ideell unterstützen, ohne ein aktives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu haben.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch beim Aufsichtsrat einlegen, der endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt (Kündigung): Dieser ist nur zum Quartalsende mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand möglich.
 - b) Tod (bei natürlichen Personen) oder Erlöschen (bei juristischen Personen).
 - c) Ausschluss: Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung kann ein Mitglied durch Beschluss des Bundesvorstands ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2. Details regelt eine vom Bundesvorstand zu beschließende Beitragsordnung. Die Zielgröße für ordentliche Mitglieder beträgt 1% des Bruttomonatsgehalts.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Aufsichtsrat.
3. Der Bundesvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - a) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats.
 - b) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung der Organe.
 - c) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Versammlung wird vom Bundesvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Versammlung kann physisch, hybrid oder im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Versammlung) durchgeführt werden.
6. Einladungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Bekanntgabe von Informationen in einem geschlossenen Mitgliederbereich auf der Webseite ffw.legal steht der schriftlichen Mitteilung gleich.

§ 8 Bundesvorstand (Vorstand gemäß § 26 BGB)

1. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
 - a) dem Bundesvorsitzenden: Herrn Matthias Müller
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden: Frau Anastasia Blecke

2. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Jedes Mitglied des Bundesvorstands ist alleinvertretungsberechtigt.

4. Der Verein (vertreten durch den Bundesvorstand) ist berechtigt, zur Erfüllung der operativen Aufgaben eine eigene Gesellschaft (GmbH) zu gründen oder sich an einer solchen zu beteiligen.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden.

2. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Bundesvorstands. Besteht der Aufsichtsrat aus nur einer Person, so nimmt diese alle Aufgaben des Aufsichtsrats allein wahr.

3. Ihm obliegt die Festsetzung der Vergütung des Bundesvorstands sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern.

4. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören oder in einem Anstellungsverhältnis zum Verein oder dessen Tochtergesellschaften stehen.

§ 10 Arbeitskampf und Streikkasse

1. Der Verein bildet Rücklagen zur Durchführung von Arbeitskämpfen (Streikkasse).

2. Über die Durchführung eines Streiks entscheidet der Bundesvorstand nach einer Urabstimmung unter den betroffenen Mitgliedern, bei der eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine vom Bundesvorstand zu bestimmende soziale Einrichtung der Fitnesswirtschaft oder eine gemeinnützige Organisation.